

Grundsicherung für Arbeitsuchende - Arbeitslosengeld II



Die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II = Alg II) umfasst einerseits

- ♦ das Alg II / Sozialgeld als Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts und andererseits
- ♦ Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit.

Wer hat Anspruch auf Leistungen?

Leistungsberechtigt für Alg II sind „erwerbsfähige Hilfebedürftige“, die zwischen 15 und 65 Jahre alt, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und in der Bundesrepublik Deutschland leben.

„Sozialgeld“ erhalten die nicht erwerbsfähigen Angehörigen, die mit dem ALG II - Antragsteller in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Kinder bis zum 15. Lebensjahr, die mit mindestens einem erwerbsfähigen Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben, haben demnach grundsätzlich Anspruch auf Sozialgeld. Dies gilt auch ab dem 15. Lebensjahr, wenn sie eine Schule besuchen oder in einer Ausbildung sind und dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAFöG/BAB haben.

Kinder ab dem 15. Lebensjahr, die keine (Schul-)Ausbildung machen (oder an einer berufsvorbereitende Maßnahme teilnehmen), haben Anspruch auf Alg II.

Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?

Zu der sog. Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II) gehören

- ♦ die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
- ♦ die im Haushalt lebenden Eltern oder der Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
- ♦ als Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, Lebenspartner oder eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen („eheähnliche Gemeinschaft“).

- ♦ die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.

Nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören z.B. in der Wohnung lebende Mitglieder einer Wohngemeinschaft, Untermieter oder Großeltern.

Werden Verwandte zu Zahlungen verpflichtet?

Leben Hilfebedürftige in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II). Allerdings kann diese Vermutung grundsätzlich widerlegt werden und selbst wenn dies nicht gelingt, wird es per Verordnung noch zu erlassende Einkommensfreibeträge geben. Verwandte, mit denen Hilfebedürftige nicht zusammen wohnen, werden - von wenigen Ausnahmen abgesehen - überhaupt nicht berücksichtigt.

Wer ist erwerbsfähig?

„Erwerbsfähigkeit“ ist ein wichtiger Schlüsselbegriff für den Zugang zum Alg II und wird grundsätzlich von der Agentur für Arbeit festgestellt.

Gemäß § 8 Abs.1 SGB II ist erwerbsfähig, „wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“

Bei Streit der Sozialversicherungsträger über die Erwerbsfähigkeit entscheidet eine Einigungsstelle. Bis zu deren Entscheidung muss die Agentur für Arbeit Alg II vorleisten.



Wer ist hilfebedürftig?

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht

1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann

und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Wie wird Einkommen angerechnet?

Einkommen sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Nicht angerechnet wird Erziehungsgeld; weitere Ausnahmen sollen per Rechtsverordnung noch bestimmt werden.

Vom Einkommen abgezogen werden

- ♦ Steuern, Sozialabgaben und Werbungskosten
- ♦ Beiträge für öffentliche und private Versicherungen, soweit vorgeschrieben oder angemessen (Pauschalierung möglich durch Verordnungsermächtigung)
- ♦ Beiträge für „Riester-Rente“ bis zum Mindesteigenbetrag
- ♦ ein Erwerbstätigenfreibetrag

Der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit beträgt bei Erwerbseinkommen bis 400 EUR („Mini-Job“) pauschal 100 EUR, unabhängig von Fahrkosten und anderen Werbungskosten. Für Einkommen über 100 EUR gibt es zusätzlich einen prozentualen Freibetrag von 20%. Bei einem Einkommen von genau 400 EUR beträgt der Freibetrag somit z.B. 160 EUR (240 EUR werden angerechnet). Bei Erwerbseinkommen über 400 EUR (brutto) gibt es besondere Regeln. Weitere Einzelheiten können dem Merkblatt B 5 entnommen werden.

Wie wird Vermögen angerechnet?

Neben dem altersabhängigen Grundfreibetrag (150 EUR pro Lebensjahr), mindestens aber 3.100 EUR jeweils für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, seinen Partner und auch minderjährige Kinder, ist nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördertes Vermögen („Riester-Anlageformen“) eigenständig geschützt. Hinzu kommt ein Freibetrag für einmalige Bedarfe in Höhe von 750 EUR für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

Wichtig: Personen, die vor dem 01.01.1948 geboren wurden, haben einen Freibetrag von 520 EUR pro Lebensjahr!

Außerdem wird aber noch ein zusätzlicher Freibetrag von 250 EUR pro Lebensjahr für die Altersvorsorge eingeräumt. Dieses Altersvorsorgevermögen muss allerdings eine wesentliche Bedingung erfüllen: Es darf vor dem Eintritt in das Rentenalter auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwertbar sein. Eine Auszahlung, Übertragung, Beleihung, Verpfändung oder sonstige Nutzung vor Erreichen des Ruhestandes muss vertraglich ausgeschlossen sein! Dazu kann bei einer Lebensversicherungen eine Zusatzvereinbarung („teilweiser Verwertungsausschluss“) zum bestehenden Versicherungsvertrag abgeschlossen werden, wonach bis 250 EUR pro Lebensjahr des Arbeitslosen und seines Ehe- bzw. Lebenspartners von einer Verwertung vor Erreichen des Rentenalters geschützt sind.

Wichtig: Betroffene sollten sich rechtzeitig beraten lassen und informieren, da es z.B. auch sinnvoll sein kann, bestehende Lebensversicherungen, die nicht bis zum Rentenalter laufen, zu kündigen und gleichzeitig einen neuen Vertrag mit einer Laufzeit bis zum Rentenalter abzuschließen.

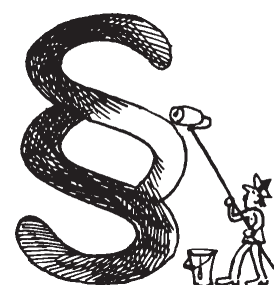
Unberücksichtigt bleiben darüber hinaus: angemessener Hausrat, ein angemessenes Kraftfahrzeug, die selbst bewohnte, angemessene Eigentumswohnung (oder Haus) sowie Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

Weitere Einzelheiten zur Berücksichtigung von Vermögen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt B 5.

Wie hoch ist mein Anspruch auf Alg II / Sozialgeld?

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bestehen aus

- ♦ Alg II bzw. Sozialgeld
- ♦ dem Mehrbedarf sowie
- ♦ den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.



Alg II / Sozialgeld

Das **Alg II** beträgt für Alleinstehende 359 EUR

Kommt ein zweiter, erwerbsfähiger und volljähriger Partner hinzu, beträgt das Alg II für Beide nur jeweils 323 EUR. Sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (in der Regel also Personen, die Nicht-Partner sind und 15 Jahre oder älter sind) erhalten 287 EUR.

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zustimmung des Trägers der Grundsicherung umziehen, erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auch nur eine Regelleistung von 287 EUR.

Sozialgeld können nur nicht-erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft erhalten. Hierbei gelten dieselben Beträge wie beim Alg II mit folgender Ausnahme: Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres beträgt das Sozialgeld 215 EUR, vom 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 251 EUR, ab dem 15. Lebensjahr 287 EUR.

Diese sog. „Regelleistung“ soll den gesamten Lebensunterhalt sichern. Gesondert erbracht werden lediglich Leistungen für

- ♦ Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- ♦ Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- ♦ mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen
- ♦ Schüler bis zum 25. Lebensjahr, die eine Schule mit dem Ziel des Erwerbs eines allgemeinbildenden Schulabschlusses besuchen, erhalten bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 EUR, wenn sie selbst Alg II beziehen oder mindestens ein im Haushalt lebender Elternteil am 1. August des jeweiligen Jahres Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II hat.

Mehrbedarf

Ein Mehrbedarf wird für werdende Mütter, Alleinerziehende, erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, gewährt.

Unterkunftskosten

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden übernommen, soweit sie „angemessen“ sind. Die Angemessenheit wird jeweils vor Ort definiert werden, vermutlich unter Berücksichtigung der im BSHG bisher jeweils anerkannten angemessenen Unterkunftskosten. Auch Bewohner einer Eigentumswohnun-

gen oder eines Hauses können sowohl Nebenkosten und Heizung als auch Darlehenszinsen (nicht aber die Tilgung) als Unterkunftskosten geltend machen.

Sind die Unterkunftskosten unangemessen hoch, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft trotzdem so lange zu berücksichtigen, wie es nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Kosten zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Bevor aber wegen des Zwangs zum Umzug eine neue Wohnung angemietet wird, muss die Zusicherung des kommunalen Trägers eingeholt werden, der dann auch Mietkautionen, Wohnungsbeschaffungssowie Umzugskosten übernehmen muss.

Wann gibt es einen „befristeten Zuschlag“?

Den „befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld“ können Alg II-Antragsteller erhalten, wenn sie innerhalb der letzten 2 Jahre wenigstens 1 Tag Arbeitslosengeld erhalten haben. Damit soll der häufig zu erwartende „Schock“ beim finanziellen Absturz von Arbeitslosengeld auf quasi Sozialhilfeniveau etwas gemildert werden. Nach Ablauf des ersten Alg II-Jahres wird der Zuschlag jedoch bereits halbiert.

Der mögliche Zuschlag wird für jeden Einzelfall errechnet und beträgt im ersten Jahr max. 160 EUR (max. 320 EUR bei Partnern) und max. 60 EUR für jedes minderjährige Kind, das in der Bedarfsgemeinschaft lebt.

Was bedeutet der Kinderzuschlag?

Der Kinderzuschlag ist eine neue Leistung gem. § 6a BKGG. Er wird nur für Eltern innerhalb eines bestimmten Einkommensbereichs gezahlt. Der Kinderzuschlag ist vorrangig gegenüber Alg II und soll dazu beitragen, dass gering verdienende Eltern, die mit ihren Einkünften den eigenen, nicht aber den Unterhalt der Kinder finanzieren können, vom Alg II unabhängig sind. Alg II und der Kinderzuschlag schließen sich deshalb gegenseitig aus!

Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140 EUR monatlich je Kind.

Muss jede Arbeit angenommen werden?

Alg II- und Sozialgeld-Beziehende müssen alle (!) Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Dazu gehören der Einsatz der Arbeitskraft, der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung, aber auch „zumutbare Arbeitsgelegenheiten“ („1 bis 2 Euro-Jobs“), wenn auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Erwerbstätigkeit in absehbarer Zeit nicht möglich ist.

Die Zumutbarkeitsregelung ist so weit gefasst, dass praktisch jede nicht-sittenwidrige Arbeit zumutbar ist. Entgegenstehen können aber gesundheitliche Gründe, die Notwendigkeit der Kinderbetreuung, die Pflege Angehöriger und im Rahmen einer Auffangklausel „sonstige wichtige Gründe“.

Welche Sanktionen gibt es?

Als Sanktionen sind Absenkung und Wegfall von Leistungen für die Dauer von 3 Monaten möglich. Wichtig: Es gibt keine Möglichkeit, die Kürzungen durch einen Antrag bei Sozialamt (SGB XII) ganz oder teilweise zu kompensieren!

Die 10%ige Kürzung

Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Meldeaufforderung oder einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin ohne wichtigen Grund nicht nach, wird das Alg II unter Wegfall des Alg II-Zuschlags um 10% der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt.

Im Wiederholungsfall (d.h. innerhalb von einem Jahr seit Beginn des letzten Sanktionszeitraums) erfolgt eine Kürzung von weiteren 10%, die sich nun auch auf die Regelleistungen der Bedarfsgemeinschaft, Unterkunftskosten und etwaige Mehrbedarfszuschläge beziehen kann!

Die 30%ige Kürzung

Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Alg II-Zuschlags um 30% der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung gekürzt, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige ohne wichtigen Grund und trotz Belehrung über die Rechtsfolgen sich weigert,

- ♦ eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,
- ♦ in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
- ♦ eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder ein sog. „Sofortangebot“ aufzunehmen oder fortzuführen.

Die Kürzung erfolgt auch, wenn trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben wurde.

Im Wiederholungsfall (d.h. innerhalb von einem Jahr seit Beginn des letzten Sanktionszeitraums) erfolgt eine Kürzung von weiteren 30%, die sich auch auf die Regelleistungen der Bedarfsgemeinschaft, Unterkunftskosten und etwaige Mehrbedarfszuschläge beziehen kann!

Im 2. Wiederholungsfall erfolgt eine Kürzung um 100% (incl. evtl. Mehrbedarfe und KdU), d.h. die Leistung wird vollständig gestrichen. Nur wenn sich der Betroffene nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen (und dies auch möglich ist), kann die Minderung auf 60% begrenzt werden.

Sonderregelung für Jugendliche unter 25 Jahre

Lehnen jugendliche erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahmen ab oder bemühen sie sich nicht ausreichend um einen Arbeitsplatz, so erhalten sie bereits bei der ersten Pflichtverletzung für die Dauer von drei Monaten überhaupt keine Geldleistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Nur Kosten für Unterkunft und Heizung werden in dieser Zeit unmittelbar an den Vermieter gezahlt.

Werden Krankenkassen- und Rentenbeiträge gezahlt?

Zur sozialen Sicherung werden Hilfebedürftige in der Regel in der gesetzlichen Kranken- bzw. Rentenversicherung versichert.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert, soweit für sie nicht bereits im Rahmen einer Familienversicherung Versicherungsschutz besteht.

Im Falle einer Erkrankung wird Arbeitslosengeld II weiter gezahlt.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden, soweit sie nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis des Mindestbeitrages pflichtversichert.



ArbeitslosenZentrum Düsseldorf

Eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH
Bolkerstr. 14/16
40213 Düsseldorf

Persönliche Beratung:
Mo + Do von 9 - 13 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Tel: 0211 / 828 949 - 0
Fax: 0211 / 828 949 - 29
E-Mail: azd@zwd.de
Url: www.zwd.de/azd

Auf unserer Homepage stehen alle unsere Merkblätter zum Download bereit.